

Durch eine Organisationsentscheidung der Oberbürgermeisterin wurden mehrere Beschlüsse des Hauptausschusses missachtet. So der Beschluss vom 14.06.2000 (Besetzung der Stelle des Leiters des OB-Büros) und vom 14.03.2001 (Besetzung Personalamtsleiter). Deshalb fragen wir:

- 1. Welche Rechtsauffassung vertritt die Verwaltung zur Thematik der Umsetzung und Bindungswirkung von gültigen Beschlüsse von Ausschüssen nach § 47 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)?**
- 2. Die Frage unter 1. bitte einmal abstrakt-generell beantworten und einmal individuell-konkret bezogen auf die o. g. Beschlüsse.**

### **Antwort der Verwaltung:**

Nach § 47 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) kann der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten durch Hauptsatzung einem Ausschuss zur Beschlussfassung übertragen. Dies hat zur Folge, dass der Ausschuss gemäß § 47 Abs. 4 S. 1 GO LSA an Stelle des Stadtrates selbständig über die Angelegenheit entscheidet und der Beschluss des Ausschusses die gleiche Rechtsqualität besitzt wie ein Stadtratsbeschluss. Die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse hat gemäß § 62 Abs. 1 GO LSA die Oberbürgermeisterin zu vollziehen. Unter dem Begriff des Vollzuges ist die tatsächliche und rechtliche Durchführung der beschlossenen Maßnahme zu verstehen, eine Abänderungsbefugnis besitzt die Oberbürgermeisterin nicht (Klang/Gundlach, Kommentar zur Gemeindeordnung, 2. Auflage, § 62 Rdnr. 3).

In Personalangelegenheiten hat der Stadtrat von seinem Recht Gebrauch gemacht, die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten – soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt – durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss zu übertragen (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GO LSA). Nach § 6 Abs. 2 S. 1 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss unter anderem abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Fachbereichsleitern.

Mit dem Begriff Ernennung wird die Begründung eines Beamtenverhältnisses bzw. die anderen statusverändernden Maßnahmen, die in § 6 Abs. 1 Beamtengesetz LSA geregelt sind, umfasst. Mit diesen Maßnahmen ist ausschließlich das Amt im statusrechtlichen Sinne, das mit der Zuweisung einer bestimmten Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe verbunden ist, gemeint. Das Gleiche gilt für die Einstellung von Fachbereichsleitern hinsichtlich des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit der Festlegung einer Vergütungsgruppe nach dem Bundesangestelltentarif, die ebenfalls nur abstrakte Tätigkeitsmerkmale regelt.

Der Oberbürgermeisterin ist nach § 63 Abs. 1 S. 1 GO LSA die Organisation der Verwaltung und Verteilung der Geschäfte zugewiesen. Dazu gehört das Recht, den Beschäftigten einen konkreten Tätigkeitsbereich zu übertragen. Diese Organisationsgewalt steht allein der Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit zu. Folgerichtig wird von den Begriffen der Ernennung oder Einstellung die Umsetzung eines Beamten oder Angestellten, also die Zuweisung eines anderen Aufgabengebietes, nicht erfasst. Damit steht der Oberbürgermeisterin das Recht zu, die Fachbereichsleiter umzusetzen. Diese Rechtsauffassung wird durch das Landesverwaltungsamt geteilt.

Die Anfrage unterstellt, dass die Oberbürgermeisterin durch die Umsetzung der Fachbereichsleiterin des Büros der Oberbürgermeisterin und des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Personal und Organisation die Beschlüsse des Hauptausschusses verletzt hat,

die eine Ernennung zur Leiterin des Büros der Oberbürgermeisterin und die Ernennung zum Personalamtsleiter regeln. Damit geht die Anfrage davon aus, dass die Beschlüsse eine Bindungswirkung hinsichtlich der Leitung eines konkreten Fachbereiches haben.

Die Oberbürgermeisterin hat sich entgegen der Wertung in der Stadtratsanfrage nicht über Beschlüsse des Hauptausschusses vom 14.06.2000 und 14.03.2001 hinweggesetzt, indem sie den Fachbereichsleiter des Fachbereiches Personal und Organisation die Aufgabe des Fachbereichsleiters Grünflächen übertragen hat und die Fachbereichsleiterin des Büros der Oberbürgermeisterin auf die Stelle der Fachbereichsleitung Personal und Organisation umgesetzt hat. Die Beschlüsse des Hauptausschusses haben nämlich keine Bindungswirkung hinsichtlich der Tätigkeit der bestellten Fachbereichsleiter in einem bestimmten Fachbereich oder eines Fachbereiches mit einem bestimmten Aufgabengebiet.

Die genannten Beschlüsse benennen zwar einen konkreten Tätigkeitsbereich der vom Hauptausschuss bestellten Personen für die Amtsleitung, jetzt Fachbereichsleitung, eines bestimmten Bereiches, jedoch können die Beschlüsse als Vorlagen der Verwaltung nur in der Weise aufgefasst werden, dass die Oberbürgermeisterin bereits die in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fallende Aufgabenzuweisung festgelegt hat. Damit wird klargestellt, welchen Tätigkeitsbereich die Oberbürgermeisterin dem Fachbereichsleiter zuweisen will. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses und damit die Bindungswirkung im Rahmen des Vollzuges durch die Oberbürgermeisterin kann nicht über die durch die Gemeindeordnung festgelegte Kompetenz zur Ernennung bzw. Einstellung als Fachbereichsleiter im abstrakten Sinne hinausgehen, denn der Hauptausschuss kann nicht durch einen Beschluss in die ebenfalls durch die Gemeindeordnung in § 63 Abs. 1 GO LSA geregelte Kompetenz der Oberbürgermeisterin für die Organisation der Verwaltung eingreifen. Diese Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Hauptausschuss und Oberbürgermeisterin und damit auch Bindung der Beschlüsse des Hauptausschusses findet ihren sachlichen Grund darin, dass die Oberbürgermeisterin nur durch die eigenständige Zuweisung von Personal zu Aufgabengebieten und zu Fachbereichen einschließlich Fachbereichsleitern die durch § 63 Abs. 1 S. GO LSA übertragene Aufgabe erfüllen kann, nämlich die sachgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung sicherzustellen.

Unbestritten ist, dass die Oberbürgermeisterin den Aufgabenzuschnitt von Fachbereichen und Geschäftsbereichen im Rahmen ihres Organisationsrechtes ändern darf, ohne dass es einer Befassung des Hauptausschusses bedarf. Dann kann es keinen Unterschied ausmachen, wenn die Oberbürgermeisterin einem Fachbereichsleiter ein anderes adäquates Aufgabengebiet im Wege der Umsetzung überträgt.

Die gesetzlich durch die Gemeindeordnung normierten Zuständigkeiten können durch Beschlüsse des Stadtrates oder des Hauptausschusses nicht überschritten werden und unterliegen wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht der Verfügung der Verwaltungsorgane der Stadt, die gemäß § 35 GO LSA aus dem Stadtrat und der Oberbürgermeisterin bestehen, so dass die Oberbürgermeisterin die Kompetenz, über die Organisation der Verwaltung zu entscheiden, nicht dem Stadtrat oder dem Hauptausschuss überlassen kann.

gez. Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

**Die Antwort der Verwaltung wurde ohne Nachfragen zur Kenntnis genommen.**